Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 11 (1904)

Heft: 22

Artikel: Musternachahmung und Musterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-629423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zolltarife.

Deutschland. Ungefärbte seidene Gaze, welche nach dem Weben durch die Stickmaschine mit schräglaufenden Streifenmustern aus Seidengarn versehen sind (Gazes façonées), sind nach den Anmerkungen 1 und 2 a zum Artikel „Stickereien", der Tarifposition 30 c 3 zuzuweisen und mit 600 Mark per 100 kg. zu verzollen. (Entscheid der General-Zolldirektion in Hamburg vom 1. September 1904).

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis Ende Oktober:

		1904	1903
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	10,440,012	13,472,909
Bänder	„	2,525,716	5,464,030
Beuteltuch	„	858,297	856,924
Floretseide	„	3,131,926	3,508,826

Deutsch-schweizerischer Handelsvertrag. Der neue deutsch-schweizerische Handelsvertrag ist nach langwierigen und mühsamen Unterhandlungen, letzter Tage in Luzern von den Delegationen unterzeichnet worden. Sofern die Parlamente beider Staaten dem Vertrag zustimmen, soll dieser am 1. Januar 1906 in Kraft treten. Die Vertragsdauer ist auf 12 Jahre festgesetzt. Die Tarifansätze werden jedenfalls so lange geheim gehalten, bis Deutschland mit Oesterreich-Ungarn zu einer Vereinbarung gelangt ist.

Ueber den Inhalt des Vertrages erfährt der „Winterthurer Landbote" aus augenscheinlich zuverlässiger Quelle folgendes: Der Vertrag könnte zwar besser sein, aber sein Inhalt ist doch nicht derart, dass wir ihn vor dem Parlament nicht rechtfertigen könnten. Jedenfalls wäre ein Abbruch statt des Abschlusses das grössere Uebel. Mehrere Industrien dürften mit den vereinbarten Vertragssätzen angesichts der höchst schwierigen zollpolitischen Situation, in der wir uns gegenüber Deutschland befinden, sich befriedigt erklären, und wir glauben dazu im allgemeinen auch die Maschinenindustrie, an der speziell der Kanton Zürich ein eminentes Interesse hat, zählen zu dürfen, während zum Beispiel die Seidenindustrie, auf deren kräftige Förderung bei früheren Verträgen und gewiss auch diesmal wieder viel Gewicht gelegt worden ist, weniger gut wegkommt. Im allgemeinen bestätigen die Unterhändler, dass ihnen der neue Zolltarif mit seinen in wichtigen Positionen stark erhöhten Kampfzollansätzen in den langwierigen und zähen Verhandlungen ausserordentlich zu statten gekommen ist. Mit einem Tarif, wie er noch 1891 als Basis diente, wäre nach den Erfahrungen der Unterhändler gegenüber den überlegenen deutschen Positionen nichts auszurichten gewesen.

Oesterreich-Ungarn. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1903:

Einfuhr:		1903	1902
Glatte Gewebe und Armüren	Kronen	9,891,000	8,792,000
Andere Ganzseidenwaren	„	8,019,000	7,920,000
Glatte Halbseidenwaren	„	103,200	99,000
Andere Halbseidenwaren	„	6,026,000	5,602,800
Beuteltuch	Kronen	851,400	649,800
Tüll, Gaze, Spitzen	„	2,606,000	3,170,000
Sammet und Sammetbänder	„	1,440,000	1,435,500
Seidenwaren, mit Metallfäd. gestickt	„	951,000	1,292,000
Posamentierwaren	„	751,000	515,500
Nähseide	„	870,000	935,800
Ausfuhr:			
Ganzseidenwaren	Kronen	5,944,500	5,584,500
Halbseidenwaren	„	4,979,900	5,644,300
Posamentierwaren	„	3,769,200	4,033,800
Spitzen, Tüll, Gaze	„	338,800	179,800
Seidenwaren, gestickt	„	386,400	463,600
Nähseide	„	101,200	56,400

Die Einfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn im Jahr 1903, umfasst in der Hauptsache Halbseidenwaren 3,647,800 Kr., glatte Gewebe und Armüren 994,000 Kr., andere Ganzseidenwaren 2,457,000 Kr., halbseidene Sammete 672,000 Kr. Aus Oesterreich wurden nach Deutschland ausgeführt Ganzseidenwaren 1,638,000 Kr., Posamentierwaren 1,147,000 Kr. und Halbseidenwaren 668,800 Kr.

Die Schweiz hat nach Angaben unserer Handelsstatistik im Jahre 1903 nach Oesterreich-Ungarn ausgeführt, reinseidene Gewebe im Wert von 4,125,700 Fr., halbseidene Gewebe im Wert von 268,000 Fr. und Beuteltuch für 686,700 Franken.

Einfuhr von Seidenwaren nach Brasilien. Laut Angaben der brasilianischen Statistik wurden im Jahr 1902 Seidenwaren in folgenden Mengen (1 Franken in Papierkurs = 804 Reis) eingeführt.

Seidene Gewebe	kg.	38,800	Milreis	1,586,900
Seidene Bänder	„	22,200	„	1,155,400
Posamenteriewaren	„	4,100	„	205,400
Konfektion	„	—	„	1,220,000

Seidene Gewebe wurden bezogen, in Milreis, aus Frankreich für 1,018,000 Mr., aus Deutschland für 289,600 Mr., aus England 88,900 Mr. Die schweizerische Ausfuhr nach Brasilien im Jahre 1902 betrug, nach Angaben unserer Handelstatistik, in Milreis umgerechnet, 209,600 Mr.; im Jahre 1903 sank sie auf 122,400 Milreis.

Musternachahmung und Musterschutz.

Unter der Ueberschrift „Schutz vor dem Musterschutz" beklagt sich ein Kleiderstofffabrikant im „B. C." über die oft übel angebrachte Handhabung des deutschen Musterschutzgesetzes. Er fordert in Uebereinstimmung mit andern beteiligten Kreisen, dass eine schärfere Kontrolle bezüglich der Berechtigung des Verlangens nach Musterschutz in jedem einzelnen Falle ausgeübt werde, und sei es auch lediglich dadurch, dass der zu Unrecht schutzunwürdige Muster Deponierende für alle etwa sich ergebenden Folgen, als Prozesskosten, Entschädigungen etc. voll verantwortlich gemacht wird.

Als Beleg für die vorkommende ungerechtfertigte Handhabung des Musterschutzgesetzes wird der folgende Fall angeführt, der in seiner Art auch das Interesse unserer Leser beanspruchen dürfte. Der Stofffabrikant drückt sich folgendermassen aus:

„Ein Wiener Grossist der Kleider- und Seidenstoff-Branche ist seit Jahren der Schrecken der grossen Mehrheit der Fabrikanten und Grossisten unserer Branche. Dem Schreiber dieses sind eine ganze Reihe von Fällen

bekannt, in denen dieser Wiener Grossist oder seine Fabrikanten, letztere natürlich in seinem Auftrage, als Kläger gegen hochachtbare deutsche Firmen aufgetreten sind, die zu seinem Nachteile gegen Bestimmungen des deutschen Musterschutzgesetzes verstossen haben sollten. Der Wiener Firma war es in den meisten Fällen nicht darum zu tun, dass ein Urteil seitens des Gerichtes gesprochen wurde, sondern sie wollte vielmehr bezwecken, dass die angegriffenen deutschen Firmen, um sich nicht den Unannehmlichkeiten eines langwierigen Prozesses auszusetzen, auf einen Vergleich eingehen und mehr oder weniger hohe Entschädigungen zahlen sollten. Und hiermit hat die Wiener Firma auch in zahlreichen Fällen reussiert und eine ganze Reihe der Leser dieses Artikels werden hierdurch gewiss zu wehmütigem Gedenken an in diesen Fällen dahingeschwundene blaue und braune Lappen angeregt werden. Aber, der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht! Das erfuhr auch der bewusste Wiener Herr!

Er hatte nämlich durch Zuhilfenahme mehr oder weniger einwandsfreier Manipulationen Einblick in die Kollektion einer deutschen Konkurrenzfirma zu nehmen gewusst und teilte kurz darauf dieser deutschen Firma mit, dass in deren Kollektion zwei Artikel vorhanden seien, die widerrechtlich hergestellte Imitationen seiner eigenen, ihm mustergesetzlich geschützten Originaldessins wären. Die Firma wurde aufgefordert, den Verkauf dieser beiden Genres sofort einzustellen und mitzuteilen, wieviel Stücke davon verkauft und bereits geliefert seien und schliesslich anzugeben, zu welcher Geldentschädigung sie bereit sei, um einen Prozess zu vermeiden.

Im Bewusstsein ihres guten Rechtes verhielt sich die Firma gegenüber diesen Anforderungen und Drohungen entschieden ablehnend und beschloss, es eventl. auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen.

Wie gesagt, war es der Wiener Firma aber in verschiedenen Fällen gelungen, und zwar ohne Prozess, Geldentschädigungen herauszuholen und dadurch ermutigt, strengte die erwähnte Firma wirklich nach einem längeren ergebnislosen Briefwechsel mit der bn. Firma Klage gegen die letztere an. Briefwechsel und Klageschrift bewiesen durch die fabrikmässige Form ihrer Abfassung und die Uebereinstimmung mit den Schriftstücken in den Schreiber dieses bekannten anderen Fällen, dass der Kläger in der Sache Methode hat. Man könnte fast meinen, dass der Klagebetrieb bei ihm derartig umfangreich sei, dass die betreffenden Schriftstücke bis auf die Namen (Entschädigungssumme immer 2000 Mk.) schon im Voraus hergestellt werden.

Die Prozessverhandlungen enthüllten nun, dank des von der beklagten Firma beigebrachten Materials, das ganze methodisch auf den Schwächen des deutschen Mustergesetzes aufgebaute System des Wiener Klägers.

Auf drei Jahre lässt die Wiener Firma ihre sämtlichen Muster in Deutschland schützen, indem sie diese in der üblichen Weise bei einem deutschen Amtsgericht versiegelt deponiert. Noch vor Beginn der eigentlichen Saison aber verkauft sie selbst diese Dessins bereits in Stücken von 20 Metern an die bekannten Pariser Muster-Abonnements-Institute J. Claude frères & Co. und Société des Nouveautés textiles!

Diese bisher freilich nicht bekannte Tatsache war eine überraschende Entdeckung der beklagten Firma, die sie natürlich im Prozesse genügend verwertete, indem sie sich erbot, Eidesbeweis von Zeugen erbringen zu lassen, und zwar auch dafür, dass die Muster in den Kollektionen erschienen, ohne als gesetzlich geschützt gekennzeichnet zu sein!

Wie die Muster durch Vermittelung jener Pariser Institute gar bald in aller Welt Hände gelangen und dass sie dann den abonnierenden Fabrikanten Anregungen bei der Neumusterung bieten sollen, braucht ja von unserem Leserkreis nicht erst noch erörtert zu werden. Jeder weiss, dass nur deshalb der hohe Preis für diese Abonnements gezahlt wird!

Aber eben diese Tatsache bildet ein wichtiges Glied in der Kette des systematischen Vorgehens der Wiener Firma. Nach erfolgtem Verkauf der neuen Muster an die Pariser Institute erlässt die klagende Firma der Form halber eine Annonce in einem Fachblatte, durch die vor der Nachahmung ihrer gesetzlich geschützten Neuheiten gewarnt wird. Dann wartet die Klägerin in aller Seelenruhe, bis sich Grossisten und Fabrikanten in den ausgelegten Schlingen gefangen haben, d. h. bis ein Fabrikant die Motive irgend eines der gesetzlich geschützen Muster auf Grund der ihm von seinem Pariser Muster-Abonnement-Institut zugesandten Vorlagen bei seiner Neumusterung verwertet und bis er die so gewonnenen Artikel an einen oder mehrere Grossisten verkauft hat. Um dies in Erfahrung zu bringen, wird kein Mittel gescheut.

Um den Klage-Massenbetrieb nicht zu augenfällig werden zu lassen, klagt nicht nur die Firma selbst, sondern gewissermassen abwechselnd mit ihrer Berliner Filiale und seinen österreichischen Fabrikanten (welch letztere bemerkenswerterweise die Wiener Firma in den Prozess-Akten als ihren „Vertreter“ bezeichnen), um sich mit diesen, wie wohl anzunehmen, den gemeinschaftlichen Raub dann zu teilen.

In den hier in Frage kommenden drei Fällen gegen die deutsche Firma wurde die Wiener Firma also durch Landgerichtsurteile kostenpflichtig abgewiesen, natürlich nicht lediglich wegen des allerdings charakteristischen Verkaufs ihrer eigenen neuen, geschützten Muster an die Pariser Institute, sondern weil das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gelangen konnte, dass die Artikel der Firma „Imitationen“ seien und weil die Wiener Firma nicht den Beweis erbringen konnte, dass ihre Artikel wirkliche Neuheiten seien. Die beklagte Firma dagegen legte ganze Sammlungen von Jahr und Tag alten Mustern in Wolle, Halbwolle, Baumwolle, Seide und Halbseide vor, in denen sämtlich die Motive der gesetzlich geschützten Dessins des Klägers enthalten waren.“

Anschliessend gelangt dieser Stofffabrikant zur Erörterung der häuptsächlichsten Schwächen und Lücken des heutigen deutschen Musterschutzgesetzes. So meint er, die vorstehende Schilderung beweise zur Genüge, dass fraglicher Wiener Herr, indem er neben wirklich schützenswerten tatsächlichen Neuheiten zahlreiche, zum grossen Teile längst bekannte, oft seit Jahren schon in allen Ausführungen auf dem Markt befindliche, also mit einem Worte, alte schutzunwürdige Dessins, schützen lässt, ein raffiniertes System auf den Lücken und Schwächen des Musterschutzgesetzes aufgebaut habe. Mit Hülfe dieses Systems sei es möglich, zahlreiche ehrenwerte deutsche Fabrikanten in die Falle zu locken, und sie vor die Al-

ternative zu stellen, entweder freiwillig zu zahlen oder sich den Wechselwirkungen und Unannehmlichkeiten eines langwierigen Prozesses auszusetzen!

„Dass dies alles möglich ist, beweist durchschlagend, dass die Zulassung all und jeden Geschmacksmusters zum Musterschutz so lange als gerade schädigend zu bekämpfen ist, bis nicht eine Bestimmung in das Musterschutzgesetz aufgenommen worden ist, laut welcher der den Musterschutz für irgend ein Muster Beantragende für alle die Folgen verantwortlich erklärt wird, die sich daraus ergeben könnten, dass das betreffende Muster nicht schutzberechtigt und das Dessin also zu Unrecht deponiert worden sei.

Ebenso würde jedenfalls eine erhebliche Erhöhung der Deponierungsgebühren und ihre Erhebung für jedes einzelne Muster anzustreben sein, um damit dem wahllosen Schützenlassen jeder beliebigen alten Schwarte einen Riegel vorzuschieben, wie schliesslich auch eine Bestimmung gewiss segensreich wirken würde, wonach durch solche Massnahmen, z. B. den vorbehaltlosen Verkauf geschützter Muster an die Pariser Musterabonnements-Institute, jeder Anspruch auf den Musterschutz erlischt!

Das sind die Mindestforderungen, die man im Interesse aller beteiligten Kreise erheben und immer wieder mit Nachdruck vertreten muss."

Mit diesen Ausführungen wird man auch in unsern Fachkreisen einig gehen. Daneben wäre es aber sehr zu begrüssen, wenn man in den verschiedenen Textilzentren immer mehr auf Kreierung eigener Muster hinarbeiten würde; denn leider kommt es immer noch vor, dass hie und da neue Muster durch die Konkurrenz in billigerer Ausführung nachgeahmt werden.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der Seidenweberei vorm. Stünzi Söhne in Horgen beantragt pro 1903/04 die Ausrichtung einer Dividende von 7 Prozent wie im Vorjahre.

— Die Firma Eugen Gagg in Hombrechtikon ist infolge Association erloschen. Eugen Gagg in Hombrechtikon und Friedrich Othmar Gagg in Zürich V haben unter der Firma Gagg & Co. in Hombrechtikon eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „Eugen Gagg" übernimmt. Baumwollspinnerei und mechan. Seidenstoffweberei. Im Tobel.

— Die Baseler Industriegesellschaft für Schappe hat mit der Société Anonyme de Filatures de Chappe in Lyon ein Abkommen über die gemeinsame Regelung der Einkaufspreise der Rohstoffe und der Verkaufspreise für Erzeugnisse getroffen.

Deutschland. — Koechlin Baumgartner & Co. A.-G., Stoffdruckerei in Lörrach. Einschliesslich 61,824 Mk. (48,110 Mk.) Vortrag erzielte das Unternehmen in 1903/04 einen Gewinn von 728,466 Mk. (i. V. 767,767 Mk.). Ob dies Brutto- oder Reingewinn ist, lässt die Abschlussveröffentlichung nicht erkennen. Denn weder über die Höhe der Unkosten noch der Abschreibungen, noch über die Gewinnverteilung werden Angaben gemacht. (Im Vorjahr wurden 12 pCt. Dividende auf das Grundkapital von 3 Mill. Mark verteilt. Die Bilanz verzeichnet die Immobilien mit 972,284 Mk. (i. V. 996,361 Mk.). Vorräte mit 2,86 Mill. Mark (3,35 Mill. Mark). An Bar und Wechseln waren 257,143 Mk. (350,882 Mk.) vorhanden. Bei Debitoren standen 4,11 Mill. Mark aus, während Kreditoren 1,95 Mill. Mark zu fordern hatten (i. V. Debitoren abzüglich Kreditoren 1,25 Mill. Mark). Ausserdem ist die Gesellschaft mit einer Obligationsschuld von 2 Mill. Mark belastet. Die Reserve enthält 141,813 Mk., der Dispositionsfond 135,931 Mk. B. C

— Krefeld. Der Accord der Firma Busch, Krauhaus & Co. ist mit 45 pCt. von den Gläubigern angenommen worden, nachdem zuerst von den Hauptgläubigern 50 pCt. verlangt worden waren. Die Quote soll in drei Raten zur Auszahlung gelangen. Das Geschäft wird weiter fortgeführt und zwar unter Beteiligung der Inhaber der hiesigen Seidenstoff-Fabrik von van Biema & Co.

— Barmen. Rheinische Möbelstoffweberei (vormals Dahl & Hunsche) in Barmen. Diese Gesellschaft ist sehr gut und zu lohnenden Preisen beschäftigt; daher besteht Aussicht, dass sie für 1904 eine höhere Dividende als für 1903 (10 pCt.), zu verteilen in der Lage ist. B. C.

Oesterreich. — Wien. Die seit 50 Jahren bestehende Seidenfabrik Franz Weinlich in Wien hat die Zahlungen eingestellt. Die Passiven betragen 150,000 Kronen. Es wird ein Ausgleich angestrebt.

Nord-Amerika. — New-York. Gegen Maurice Gomprecht, Seidenband-Engrosfirma in New-York, Greene-Street 87, ist Konkursantrag gestellt worden von den Gläubigern F. Vietor & Achelis, Fleitman & Co., welche je 2500 Dollars zu fordern haben, und Cheney Bros., die mit 2000 Dollars beteiligt sind. Die Passiven werden auf ca. 750,000 Mk. geschätzt. Die Aktiven bestehen hauptsächlich aus dem Lager, das mit ca. 64,000 M. bewertet wird. Gomprecht betreibt sein Geschäft seit elf Jahren. Bis Dezember 1897 firmierte er Gomprecht, Lehmann & Belvin.

Stoffe mit Ombréschattierungen

gelten als hervorragende Neuheit für das nächste Frühjahr. Man sieht sie in allen Geweben, die in den verschiedensten Branchen verwandt werden sollen, vertreten. Die Anfertigung sämtlicher Arten von Ombré bietet der Fabrikation grosse Schwierigkeiten. Wir hoffen, dass die Fabrikanten durch grosse Aufträge entschädigt werden können, denn nur in diesem Falle kann sich die Anfertigung des Artikels lohnen.

Die älteste und heute noch die teuerste Art Ombrés herzustellen, ist die durch Zetteln. Jede einzelne Nuance, durch welche die Schattierung hervorgerufen wird, muss separat gefärbt und diese zusammen nachher auf dem Scherrahmen zu einer Kette zusammengestellt werden. Es ist augenscheinlich, dass sich hierdurch die schönsten Farbeneffekte erzielen lassen. Die grösste Schwierigkeit liegt eben im Färben und im Zetteln. Für Fachleute bedarf es wohl dieserhalb keiner weiteren Erwähnung, wenn man bedenkt, das ein gut ablaufendes Ombré von einer Kante bis zur andern, bei 50 Ctm. Breite, aus 40—44 Nuancen zusammengesetzt sein muss, während man bei